

gem. § 275 ZPO anzuordnen ist. Es ist nicht anzunehmen, daß Göhring eine derartige Prozedur in Kauf zu nehmen beabsichtigt. Man kann aber andererseits auch nicht die Anwendung dieser Bestimmung ausschließen. -Es wäre jedenfalls hierfür kein Grund erkennbar, wenn schon das Zivilgericht für berechtigt gehalten wird, in eine Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit einzutreten. Nun mag es noch angehen, wenn das Gericht die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit verwirft. Im anderen Fall müßte es aber durch Zwischenurteil die Klage als unzulässig abweisen. Es könnte sich also ergeben, daß ein rechtskräftiges Urteil in der Hauptsache (nämlich über den Grund des Anspruchs) vorliegt und danach mit Prozeßurteil die Klage abgewiesen wird. Die gleiche Situation entsteht natürlich auch ohne abgesonderte Verhandlung, wenn der Kläger einen Verweisungsantrag nicht stellt und das Gericht seine Zuständigkeit verneint. Auf die möglichen Konsequenzen einer derartigen Entscheidung soll hier nicht näher eingegangen werden. Allein die Tatsache derartigen Entscheidungsmöglichkeiten zeigt das Absurde der These, daß das Zivilgericht nochmals in eine Prüfung seiner Zuständigkeit

eintreten müsse. Das widerspricht offensichtlich dem oben erwähnten Sinn des Anschlußverfahrens und negiert die Absichten des Gesetzgebers, die mit der Einführung dieser neuen Verfahrensart verfolgt wurden.

Nach alledem ist also daran festzuhalten, daß das Zivilgericht, an das die Klage gem. § 270 StPO verwiesen ist, auch an die Entscheidung des Strafgerichts über die örtliche und sachliche Zuständigkeit gebunden ist.

Mit Recht weist Kunz in seiner zustimmenden Anmerkung zu dem Urteil des 2. Zivilsenats des Obersten Gerichts („Arbeitsrecht“ 1957, Heft 2 S. 54) auf die Pflicht der Strafgerichte hin, mit größter Sorgfalt die Zuständigkeit des Zivilgerichts, an das die Klage zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs verwiesen werden soll, zu prüfen. Dabei kann auch der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung dem Gericht eine wesentliche Hilfe leisten, indem er gegebenenfalls entsprechende Hinweise gibt.

HORST HETZAR,

Richter am Obersten Gericht

Rechtsprechung

Strafrecht

§ X StEG.

1. Die Anwendung der bedingten Verurteilung setzt nicht voraus, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat nur gering ist.

2. Bei der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit darf nicht allein von der Höhe des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens ausgegangen werden.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 4. März 1958 - 102 d 208/57 (R).

Die Angeklagte leitete eine HO-Verkaufsstelle, die besonders bei starkem Kundenandrang unübersichtlich war. Dadurch konnte es geschehen, daß Anfang des Jahres 1957 verschiedene Gegenstände, wie Fotoapparate, Belichtungsmesser und Akkordeons, entwendet wurden. Die Angeklagte unterließ es, ihre Vorgesetzte Dienststelle über diese Verluste zu unterrichten.

Im März 1957 kamen in der Verkaufsstelle der Angeklagten auch Nähmaschinen zum Verkauf. Die Angeklagte berechnete für die ersten Lieferungen irrtümlich einen falschen Verkaufspreis, den sie anstatt mit 729 DM mit 759 DM festsetzte. Sie führte den gesamten vereinnahmten Betrag ab. Als sie später diesen Irrtum bemerkte, entschloß sie sich, auch in Zukunft die Nähmaschinen zu dem überhöhten Preis von 759 DM zu verkaufen und den Differenzbetrag von jeweils 30 DM zum Abdecken des durch die genannten Diebstähle entstandenen Mankos einzubehalten. Diesen Entschluß teilte sie zwei anderen Verkäuferinnen mit. In der Folgezeit wurden bewußt 24 Nähmaschinen zu dem überhöhten Preis verkauft und der Mehrerlös von insgesamt 720 DM in einem Briefumschlag im Tresor aufbewahrt. Nach jedem Verkauf änderte die Angeklagte den Kassenzettel, um den Betrag zu verbergen. Außer den Nähmaschinen wurden auch einige andere Industriewaren zu überhöhten Preisen verkauft. Auf diese Weise wurde schließlich ein Betrag von 1 283,50 DM zur Abdeckung des entstandenen Mankos zurückgelegt.

Diesen Sachverhalt würdigte das Stadtbezirksgericht als fortgesetzten gemeinschaftlichen Betrug in Tateinheit mit Urkundenfälschung und Preisvergehen und verurteilte die Angeklagte zu sechs Monaten Gefängnis.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung, die auf die Strafzumessung beschränkt ist. In ihr wird ausgeführt, daß sich die Angeklagte berechtigt glaubte, die Diebstähle ihrer Vorgesetzten Dienststelle nicht melden zu müssen. Frühere Meldungen bei ähnlichen Vorfällen seien nutzlos gewesen. Außerdem rechtfertige die Persönlichkeit der Angeklagten eine mildere Beurteilung ihres Vergehens. Die Angeklagte habe sich in der Vergangenheit einwandfrei und vorbildlich verhalten und sei oftmals prämiert worden. Auch nach der Tat habe sie so gearbeitet, daß sie bereits nach 2Vs Monaten für ihre guten Leistungen als Verkäuferin mit einer Prämie von 40 DM ausgezeichnet worden sei. Schließlich sei die Tat der Angeklagten durch den Umstand charakterisiert, daß sie nicht aus eigensüchtigen Motiven gehandelt habe.

Aus den G r ü n d e n :

Der Senat hatte zu prüfen, ob die Strafe der bedingten Verurteilung auf die vorliegende Straftat anzuwenden ist. Er hat dies bejaht.

Die Strafe der bedingten Verurteilung ist vor allem dann angebracht, wenn aus der Straftat und aus dem gesamten Verhalten des Täters vor und nach der Tat geschlossen werden kann, daß es keiner Freiheitsstrafe bedarf, um ihn in Zukunft von der Begehung gesetzwidriger Handlungen abzuhalten. Eine solche Erwartung ist vor allem dann begründet, wenn der Täter in seinem bisherigen Leben bewiesen hat, daß er schon weitgehend von dem neuen Bewußtsein unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung durchdrungen ist und seine Straftat nur ein Ausdruck von Überresten rückständiger Auffassungen in seinem Bewußtsein ist, der im Widerspruch zu seinen durch sein gesamtes Verhalten bewiesenen sonstigen Auffassungen steht. In einem solchen Falle ist zu erwarten, daß der Täter gegenüber Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung aufgeschlossen ist und daß er die notwendigen Schlußfolgerungen aus dem Gerichtsverfahren und der Tatsache seiner Verurteilung zieht.

Dies ist bei der Angeklagten der Fall. Sie stammt aus einem fortschrittlichen Elternhaus, ist langjähriges Mitglied der Partei der Arbeiterklasse und hat durch ihre Arbeit bewiesen, daß sie sich aktiv für die Belange des sozialistischen Aufbaus einsetzt. Wenn von der Staatsanwaltschaft unter Anerkennung dieser Gesichtspunkte eine Strafminderung auf fünf Monate Gefängnis beantragt, eine bedingte Verurteilung wegen des nicht geringen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit jedoch abgelehnt wird, so ist dies unverständlich.

Bei der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit darf nicht allein von der Schadenssumme ausgegangen werden. Es muß vielmehr im konkreten Falle Berücksichtigung finden, daß die Angeklagte sich nicht persönlich bereichern, sondern, wenn auch auf strafbare Weise, das Volkseigentum vor Verlust bewahren wollte. Im übrigen ist die Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß eine „geringe“ Gesellschaftsgefährlichkeit mit Voraussetzung für eine bedingte Verurteilung ist, falsch. Eine solche Auffassung widerspricht nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch der Tatsache, daß gem. § 1 StEG. (in Berlin: § 1 StEVO) Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren bedingt ausgesprochen werden können.

Der Hinweis im § 1 StEG auf die Gesellschaftsgefährlichkeit zwingt zu sorgfältiger Prüfung aller objektiven Umstände und soll verhindern, daß die Anwendung lediglich auf subjektive Voraussetzungen gestützt wird.